

362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag 255/A der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz 1989 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 3. Dezember 1991 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Derzeit ermächtigt der Bund den Konzessionär jährlich mit acht Kontrahenten Verträge nach § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes (GSpG) in der geltenden Fassung abzuschließen. Nach dieser Bestimmung sorgt der Bund für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen Werbung im engeren Sinn, der vom Konzessionär betriebenen Spiele. Diese mediale Unterstützung wird im wesentlichen von elektronischen und Printmedien durchgeführt. Die Kosten (1990 rund 293 Millionen Schilling) trägt der Bund, veranschlagt unter dem Ansatz 1/50128.

Durch die gegenständliche Novelle wird die mediale Unterstützung in die Eigenverantwortung des Konzessionärs übergeben. Der Konzessionär wäre jedoch nicht in der Lage, die Kosten für die

mediale Unterstützung zur Gänze zu tragen, weshalb die Novelle einen degressiven Steuerabzugsposten enthält. Der Bundesertrag aus dem Glücksspielmonopol wird durch die gegenständliche Novelle, unter Berücksichtigung des Entfalls der bisher vom Bund getragenen Kosten der medialen Unterstützung, um etwa 50 Millionen Schilling p. a. steigen und dient die Novelle auch der Verwaltungsvereinfachung.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Laciná.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 12 10

Wolf
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

∕.

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz 1989, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bund sorgt für die generelle mediale Unterstützung, ausgenommen die Werbung im engeren Sinne wie insbesondere Inserate und Werbesendungen, der vom Konzessionär betriebenen Spiele. Zu diesem Zweck kann der Konzessionär von der von ihm gemäß Abs. 3 abzuführenden Konzessionsabgabe die von ihm geleisteten Beträge für die generelle mediale Unterstützung im folgenden Ausmaß von der von ihm für ein Kalenderjahr zu leistenden Konzessionsabgabe abziehen:

när von der von ihm gemäß Abs. 3 abzuführenden Konzessionsabgabe die von ihm geleisteten Beträge für die generelle mediale Unterstützung im folgenden Ausmaß von der von ihm für ein Kalenderjahr zu leistenden Konzessionsabgabe abziehen:

von den ersten 1 850 Millionen Schilling an Konzessionsabgabe 15 vH,
von allen weiteren Beträgen an Konzessionsabgabe 4 vH.“

2. Dem § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 17 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 ist auf die ab 10. März 1992 fällige Konzessionsabgabe anzuwenden.“